

## Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nach § 12 Geschäftsordnung

Wie in der Anfrage ausgeführt wird, hat die NRW Landesregierung eine Neufassung des Denkmalschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Bereits im vergangenen Jahr informierte der Landkreistag über einen Gesetzesentwurf zum Denkmalschutzgesetz, der eine Zuständigkeitsverlagerung von den kleineren kreisangehörigen Gemeinden auf den Kreis vorsah. Seinerzeit hat sich der Kreis Heinsberg bereits mit den kleineren kreisangehörigen Gemeinden ausgetauscht zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes. Der damalige Gesetzesentwurf wurde jedoch angesichts der Rückmeldungen aus der Verbändeanhörung und der geäußerten Kritik überarbeitet. Nunmehr liegt seit dem 03.03.2021 ein neuer Gesetzesentwurf vor; das Gesetz selbst ist noch nicht in Kraft getreten, sodass abzuwarten bleibt, ob dieser Entwurf in der nunmehr vorliegenden Fassung verabschiedet werden wird.

In einer gemeinsamen, sehr umfassenden Stellungnahme des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.04.2021 an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung haben die beiden kommunalen Spitzenverbände sich u. a. für die Beibehaltung des Benehmensverfahrens in der Bodendenkmalpflege ausgesprochen. Außerdem wird die vorgesehene Verlagerung des Führens der Denkmalliste für die Bodendenkmäler von den unteren auf die oberen Denkmalbehörden abgelehnt. Aufgrund dieser und der weiteren kritischen Anmerkungen und Anregungen der kommunalen Spitzenverbände hält die Verwaltung es für opportun, vor einer fundierten Prüfung der möglicherweise durch die neuen gesetzlichen Regelungen bedingten arbeitsorganisatorischen und personellen Konsequenzen den verabschiedeten Gesetzestext abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund wird die Anfrage wie folgt beantwortet:

*1.) Wie will die Verwaltung zukünftig die Belange des Denkmalschutzes sicherstellen?*

Ziel des Gesetzesentwurfs ist der Schutz der Denkmäler. Die getroffenen Regelungen sind für die Verwaltung bindend. Insofern wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen und diese werden sichergestellt werden.

*2.) Mit welchem Personalbedarf rechnet die Verwaltung, um die Aufgabe sachgerecht zu erledigen (aktueller Stellenanteil, zukünftig notwendiger Stellenanteil)?*

Der aktuelle Stellenanteil beträgt insgesamt ca. 20% einer Vollzeitstelle. Der zukünftige Bedarf kann derzeit noch nicht beziffert werden, da die für die oberen Denkmalbehörden beabsichtigten gesetzlichen Modifizierungen von den kommunalen Spitzenverbänden kritisiert werden und möglicherweise überarbeitet werden. Die konkret den oberen Denkmalbehörden zugewiesenen Aufgaben bleiben zunächst abzuwarten. Unverändert zu heute sollen auch in Zukunft die Städte und Gemeinden die Aufgabe der unteren Denkmalbehörde wahrnehmen.

*3.) Welche Qualifikation hat aktuell das Personal, das die Aufgabe gerade erledigt, welche Qualifikation wird zukünftig notwendig sein?*

Im Bereich der Kulturverwaltung, der u. a. auch die Denkmalpflege zugeordnet ist, sind eine vollzeitbeschäftigte Beamtin des gehobenen Dienstes sowie eine weitere Vollzeitkraft mit einem Stellenanteil von 0,5 für die Kulturverwaltung befasst. Diese Beschäftigte absolviert gerade den Verwaltungslehrgang II. Beide - anteilig - mit dem Denkmalschutz befassten Kräfte verfügen somit über eine rein verwaltungsfachliche Ausbildung.

Abhängig davon, welche Aufgaben den oberen Denkmalbehörden schlussendlich künftig zugewiesen werden, muss hier ggf. nachgesteuert werden.

*4.) Welche Kosten werden von der Verwaltung für die Aufgaben in der Denkmalpflege zukünftig erwartet?*

Hierzu ist unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen aktuell keine fundierte und sachgerechte Stellungnahme möglich.

*5.) Sieht die Verwaltung die Gefahr von Interessenskonflikten zwischen Bauamt (eigenem Bauamt bzw. Bauamt der Gemeinden) und der Denkmalpflege?*

Interessenskonflikte zwischen Bauamt und Denkmalpflege können je nach Fallgestaltung systemimmanent sein. In Abhängigkeit des noch zu verabschiedenden Gesetzes könnte angedacht werden, die Denkmalpflege organisatorisch aus dem Kulturbereich in das Amt für Bauen und Wohnen zu verlagern.

*6.) Wie schätzt die Verwaltung die Gefahr ein, von Immobilieneigentümerinnen/-eigentümern verklagt zu werden, wenn sie Veränderungen an denkmalgeschützten Bauten nicht genehmigt bekommen?*

Hierzu liegen keine Erfahrungswerte vor, da diese Aufgaben bei den unteren Denkmalbehörden wahrgenommen werden. Der Klageweg steht im Verwaltungsverfahren grundsätzlich offen.

*7.) Wie will die Verwaltung mögliche Konflikte in der Einschätzung eines möglichen Baudenkmals lösen?*

Die Verwaltung ist stets bestrebt, größtmögliches Einvernehmen herzustellen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass die fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten durch die Landschaftsverbände in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unerlässlich sind. Insofern bleibt auch, was diese Fragestellung anbelangt, die endgültige Fassung des Gesetzes abzuwarten.

*8.) Plant die Verwaltung, eine Stellungnahme zur Novelle, z. B. im Rahmen der kommunalen Spitzenverbände, dazu abzugeben?*

Nein, hierzu liegen keine Planungen der Verwaltung vor, zumal die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der Kommunen zur geplanten Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes detailliert Stellung bezogen haben.